

News für den Online-Vertrieb

Das strenge Datenschutzrecht gibt immer wieder Anlass, Online-Vertriebsmaßnahmen zu überarbeiten bzw zu überdenken. So ist in letzter Zeit gehäuft zu beobachten, dass man einen Facebook „Gefällt mir-Button“ auf seiner Website integriert, um verschiedene Interaktionen zu ermöglichen und somit den „Traffic“ auf der eigenen Website zu erhöhen. Eine aktuelle Entscheidung des Landesgerichts Düsseldorf gibt jedoch Grund dazu, allfällige Vertriebsmaßnahmen auf seiner eigenen Website zu überdenken.

„Social-Plug-ins“ legen grundsätzlich „Cookies“ auf dem Endgerät des Nutzers ab, die als Schnittstelle zur Social-Media-Seite fungieren. Im Hintergrund werden damit die IP-Adresse der Besucher der Website und Informationen zu den aufgerufen Seiten direkt an den Social-Media-Betreiber übermittelt. Das geschieht sogar grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Nutzer die Funktion „Gefällt mir“ durch Anklicken nutzt. Die Daten werden automatisch übermittelt, sobald die Website erstmals aufgerufen wird. Das Landesgericht Düsseldorf hat nunmehr als verantwortliche Stelle (Auftraggeber nach österreichischem Datenschutzrecht) direkt den Websitebetreiber qualifiziert. Dieser würde durch das Einbinden des „Plug-ins“ die Datenerhebung ermöglichen. Zusätzlich stellte das Gericht fest, dass die „Plug-ins“ dem Absatz und der Werbung des Plattformbetreibers selbst dienen.

Der aktuelle Fall spiegelt die immer strenger werdenden Anforderungen in der Rechtsprechung zum rechtskonformen Einsatz derartiger Tools wider. In Österreich wird die Zustimmung zu „Cookies“ in § 96 Abs 3 Telekommunikationsgesetz geregelt. Das Gesetz selbst ist technikneutral und legt sich weder auf eine technische Entwicklung fest, noch verwendet es den Begriff „Cookie“. Vielmehr muss jeder Websitebetreiber seine User dahingehend informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Derjenige, der das „Plug-in“ implementiert, ist datenschutzrechtlich verantwortlich. Er ermöglicht die Erhebung und Weitergabe der Nutzerdaten.

Aufgrund dieser aktuellen deutschen Entscheidung – wobei erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass österreichische Gerichte inhaltsgleich entscheiden werden – muss die informierte, aktive Zustimmung der Verarbeitung der Daten eines Nutzers schon vor der ersten Websitenutzung eingeholt werden. In diesem Zusammenhang setzt sich auch in Österreich die Ein-

holung aktiver Zustimmungen für „Cookies“ per Informationsbanner immer mehr durch. Bei Nichtanpassung der Website drohen aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des UWG, TKG und DSGVO entsprechend harte Sanktionen.

Übrigens, wussten Sie schon, dass die Europäische Kommission aufgrund der Online-Streitbeilegungsverordnung zum Betrieb einer europaweiten Internetplattform, die als zentrale Anlauf- und Servicestelle für Verbraucher und Unternehmer dient, die Streitigkeiten aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen außergerichtlich klären wollen, verpflichtet ist?

Diese Plattform ist seit kurzem online und empfiehlt es sich jedenfalls, allfällige allgemeine Nutzungs- bzw Geschäftsbedingungen im B2C-Bereich dahingehend zu überarbeiten.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen unsere IT-Rechtsexperten MMag. Peter Griehser und Mag. Walter Korschelt, LL.M. jederzeit gerne zur Verfügung.